

Benutzungs- und Entgeltordnung über die Nutzung von Schulen und Sportstätten der Stadt Meschede

Inhalt

Benutzungs- und Entgeltordnung über die Nutzung von Schulen und Sportstätten der Stadt Meschede vom 08. Juli 2004	2
1. Änderung vom 2. Februar 2006 der Benutzungs- und Entgeltordnung über die Nutzung von Schulen und Sportstätten der Stadt Meschede vom 8. Juli 2004	7
2. Änderung vom 26.10.2006 der Benutzungs- und Entgeltordnung über die Nutzung von Schulen und Sportstätten der Stadt Meschede vom 8. Juli 2004	8
3. Änderung vom 29.04.2010 der Benutzungs- und Entgeltordnung über die Nutzung von Schulen und Sportstätten der Stadt Meschede vom 8. Juli 2004	10
4. Änderung vom 06.11.2014 der Benutzungs- und Entgeltordnung über die Nutzung von Schulen und Sportstätten der Stadt Meschede vom 8. Juli 2004	12
5. Änderung vom 03.03.2016 der Benutzungs- und Entgeltordnung über die Nutzung von Schulen und Sportstätten der Stadt Meschede vom 08. Juli 2004.....	14

**Benutzungs- und Entgeltordnung
über die Nutzung von Schulen und Sportstätten
der Stadt Meschede
vom 08. Juli 2004**

Der Rat der Stadt Meschede hat in seiner Sitzung am 08. Juli 2004 die nachstehende Benutzungs- und Entgeltordnung über die Nutzung von Schulen und Sportstätten der Stadt Meschede beschlossen:

I. Benutzungsordnung

(1) Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für die Überlassung von städtischen Schulräumen und Sportstätten.

Die Vergabe erfolgt durch den Fachbereich "Schule, Sport, Soziales". Schulhöfe werden Dritten nicht überlassen. Sollten besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen, findet die Benutzungs- und Entgeltordnung entsprechend Anwendung.

In Anlehnung an § 35 Abs.1 und § 47 Abs. 3 und 4 ASchO werden die o.g. Räumlichkeiten nicht für politische Veranstaltungen und Verkaufsveranstaltungen vermietet.

1.2 Reihenfolge der Vergabe

Schulische Veranstaltungen gehen allen anderen Veranstaltungen vor. Außerschulische Veranstaltungen dürfen den Unterricht und die sonstigen Schulveranstaltungen nicht beeinträchtigen. Sie sind mit der Schulleitung abzustimmen.

Die Sportanlagen der Stadt Meschede werden zu Trainingszwecken und zu sportlichen Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.

Für die Vergabe gilt folgende Reihenfolge:

- 1) Schulsport an Schultagen.
- 2) Sportvereine, die dem Stadtsportverband angehören und nachweislich Kinder- und Jugendarbeit durchführen.
- 3) Sonstige Sportvereine oder Sportgemeinschaften, die dem Stadtsportverband angehören.
- 4) Volkshochschule, Kreissportbund.
- 5) Örtliche Institutionen (Kindergärten, gesundheitsfördernde Gruppen u.a.)
- 6) Sonstige sportinteressierte Gruppen.

Sportanlagen werden an Wochenenden vorrangig für sportliche Veranstaltungen und durchweg nicht für Trainingszwecke zur Verfügung gestellt - ausgenommen die Sporthalle im Stadtteil Freienohl.

Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereich "Schule, Sport, Soziales".

(2) Antrag, Überlassung, Dauer

2.1 Antrag und Genehmigung

Der Antrag auf Genehmigung der Benutzung von Schulräumen und Sportstätten ist rechtzeitig an die Stadt Meschede - Fachbereich Schule, Sport, Soziales - zu richten. Die Verwaltung leitet den Antrag ggfls. der zuständigen Schulleitung zur Stellungnahme zu und entscheidet nach deren Antwort über den Antrag.

Geht der Antrag unmittelbar bei der Schulleitung ein, gibt diese den Antrag mit ihrer Stellungnahme versehen an den Schulträger weiter.

Die Entscheidung wird der Antragstellerin/dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung wird Bestandteil der Benutzungsgenehmigung.

2.2 Überlassungsgrundsätze

Als Schulräume gelten Klassen, Aulen und Fachräume. Fachräume können nur dann überlassen werden, wenn eine fachlich vorgebildete Aufsicht zur Verfügung steht.

Schulsportanlagen, Sportanlagen und Schwimmbekken werden nur zu sportlichen Zwecken be-

reitgestellt. Aus besonderen Gründen sind Ausnahmen zulässig.

Eine Benutzung ist zu versagen, wenn

- die Benutzung über 22.00 Uhr hinausgeht; dies gilt auch für die Benutzung der Umkleide-, Wasch- und Duschräume in den Sportanlagen;
- der Benutzung schulische Gründe oder Interessen entgegenstehen;
- mehrfach ein Verstoß gegen die Nutzungsordnung vorgekommen ist.

Sportstätten und Schulräume werden erst ab einer Nutzungsdauer von mindestens einer Stunde vergeben. Eine Vergabe darüber hinaus erfolgt grundsätzlich nur in Zeitabschnitten von einer halben Stunde.

2.3 Dauer der Überlassung

Überlassungen von Räumen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken sollen, sind nur bis zum Ende des laufenden Schuljahres möglich. Die Benutzungsgenehmigungen verlängern sich jedoch jeweils um ein weiteres Jahr, falls keiner der Nutzerinnen / Nutzer ihren / seinen gegenteiligen Willen bis zum 31.07. eines Jahres schriftlich zum Ausdruck gebracht haben / hat.

Die Stadt Meschede ist berechtigt, die Benutzungsgenehmigung zu widerrufen, wenn

- eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist,
- Nutzungsentschädigung und Nebenkostenvergütung nicht bis zum vereinbarten Fälligkeitszeitpunkt überwiesen wurden,
- die Nutzerinnen / der Nutzer ihren / seinen sonstigen vertraglichen Pflichten nicht nachkommt,
- Reparaturarbeiten oder bauliche Veränderungen dringend erforderlich sind,
- unabwendbare Ereignisse eintreten, die die Sicherheit einer Veranstaltung nicht gewährleisten,
- kurzfristig Eigenbedarf besteht.

(3) **Pflichten der Nutzerin / des Nutzers**

3.1 Allgemeine Pflichten

Die Nutzerin / der Nutzer unterwirft sich der bestehenden Hausordnung der Schule bzw. Sportstätte.

Sie / Er ist verpflichtet,

- Räume und Einrichtungen pfleglich zu behandeln,
- die Räume und Anlagen sauber zu verlassen,
- Beleuchtungskörper nach der Nutzung auszuschalten, Fenster und Türen zu schließen,
- für einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltung zu sorgen,
- alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen,
- das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit zu beachten,
- Schäden unverzüglich der Hausmeisterin / dem Hausmeister oder dem Fachbereich "Schule, Sport, Soziales" mitzuteilen.

Der Verkauf von Speisen und Getränken in den überlassenen Räumlichkeiten ist vorher zu beantragen; gleichzeitig ist eine Schankerlaubnis des Fachbereiches Ordnung einzuholen.

Die Nutzerin / der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass in den zur Verfügung gestellten Räumen nicht geraucht wird.

Auf Schulhöfen dürfen Fahrzeuge grundsätzlich nur nach Genehmigung durch die Schulleitung oder den Fachbereich "Schule, Sport, Soziales" abgestellt werden. Grünflächen und gärtnerische Anlagen dürfen mit Fahrzeugen nicht befahren werden.

Alle Besucherinnen und Besucher einer Veranstaltung dürfen die Gebäude und Räume nur bei Anwesenheit einer verantwortlichen Aufsichtsperson betreten. Die verantwortliche Aufsichtsperson ist der Hausmeisterin / dem Hausmeister oder dem Fachbereich zu benennen.

3.2 Besondere Pflichten

Für mit besonderen Einrichtungen ausgestattete Räume wie Fachräume, PC-Räume u.ä. gelten zusätzlich folgende besondere Bedingungen:

Die Nutzerin / der Nutzer hat die Geräte vor Benutzung auf ordnungsgemäß Beschaffenheit für

den gewollten Zweck durch seine Beauftragte/ Beauftragten zu prüfen. Sie/Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

Bei Benutzung von Räumen, die mit Datenverarbeitungsgeräten ausgestattet sind, trägt die Nutzerin / der Nutzer die Verantwortung dafür, dass die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer von der schuleigenen Software - hierzu gehört auch das Betriebssystem - keine Kopien erstellen. Die Nutzerin / der Nutzer übernimmt bei eventuellen Verstößen gegen urheberrechtliche Schutzbestimmungen die Schadensersatzpflicht. Die Nutzerin / der Nutzer hat die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer vor Beginn der Veranstaltung ausdrücklich auf das Verbot, Kopien herzustellen, hinzuweisen.

(4) **Haftung**

Die Nutzerin / der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch sie / ihn, ihre / seine Beauftragte / Beauftragten, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Veranstaltungsbesucherinnen und -besucher oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume und Anlagen entstehen. Die Stadt Meschede ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten der Nutzerin / des Nutzers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt Meschede als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

Die Nutzerin / der Nutzer stellt die Stadt Meschede von allen Ansprüchen frei, die von ihr / ihm oder dritten Personen einschl. der Veranstaltungsbesucherinnen und -besucher anlässlich der Benutzung der Räume oder Sportstätten geltend gemacht werden können, es sei denn, dass die Nutzerin / der Nutzer ein Verschulden der Stadt Meschede oder ihrer verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nachweist. Das Verschulden der Stadt Meschede ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Bei nicht rechtsfähigen Personengruppen haftet die Antragstellerin / der Antragsteller persönlich.

Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Stadt Meschede übernimmt keine Haftung für die von der Nutzerin / vom Nutzer oder dritten Personen eingebrachten Gegenstände einschl. Garderobe, es sei denn, sie sind von der Stadt Meschede ausdrücklich in Verwahrung genommen worden.

Die Nutzerin / der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass sie / er bezüglich o.g. Schäden ausreichend versichert ist.

(5) **Hausrecht**

Schulleiterinnen, Schulleiter, Hausmeisterinnen, Hausmeister und verantwortliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Verwaltung üben der Nutzerin / dem Nutzer gegenüber das Hausrecht aus und haben jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen, Turn- und Sporthallen und Anlagen. Ihren Anordnungen ist zu folgen. Schulleiterinnen und Schulleiter üben im Auftrag des Schulträgers das Hausrecht in Schulen aus. Bei Abwesenheit geht dieses Recht auf die Hausmeisterin / den Hausmeister über.

II. Entgeltordnung

(1) Für die Vergabe städtischer Schulräume und Sportstätten werden eine Benutzungsgebühr, Nebenkostenvergütung und bei Bedarf Personalkosten für die Hausmeisterin / den Hausmeister gefordert.

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt **je Stunde**

für einen Klassenraum	7,67 EURO
für einen Fachraum	12,78 EURO
für eine Aula	15,34 EURO
für eine Zweifach-TH	15,34 EURO
für eine Einfach-TH	7,67 EURO
für einen Sportplatz	10,23 EURO

für eine LA-anlage*	10,23 EURO
für ein Schw.becken	15,34 EURO
*Leichtathletikanlage	

Flutlichtverbrauchskosten werden zusätzlich über eine automatische Einrichtung abgerechnet.

(3) Nebenkosten

Für die Benutzung von Schulräumen und Sportstätten werden folgende Beträge erhoben:

Reinigung	
für einen Klassenraum	10,23 EURO
für einen Fachraum	10,23 EURO
für eine Aula	20,45 EURO
für eine Zweifach-TH	30,68 EURO
für eine Einfach-TH	15,34 EURO
Heizkosten je Stunde	
für einen Klassenraum	2,56 EURO
für einen Fachraum	2,56 EURO
für eine Aula	5,11 EURO
für eine Zweifach-TH	7,67 EURO
für eine Einfach-TH	5,11 EURO
für ein Schw.becken	5,11 EURO
Stromkosten je Stunde	
für einen Klassenraum	1,53 EURO
für einen Fachraum	1,53 EURO
für eine Aula	2,56 EURO
für eine Zweifach-TH	2,56 EURO
für eine Einfach-TH	2,05 EURO
für ein Schwimmbecken	2,56 EURO
Wasser/Kanal	2,56 EURO

(4) Personalkosten der Hausmeisterin / des Hausmeisters

Personalkosten werden berechnet, sofern eine Nutzung der Räume und Anlagen außerhalb der Dienstzeit der Hausmeisterin / des Hausmeisters erfolgt.

Die Berechnung erfolgt nach dem jeweiligen tariflichen Anspruch der Hausmeisterin / des Hausmeisters.

(5) Rechnungsstellung

Die Nutzerin / der Nutzer erhält eine Rechnung über die Kosten, die 14 Tage vor Durchführung der Veranstaltung zu entrichten sind, ansonsten werden die beantragten Räume nicht bereitgestellt. Auf Antrag kann in begründeten Fällen das Nutzungsentgelt je Quartal im nachhinein in Rechnung gestellt werden.

Finden genehmigte Veranstaltungen nicht statt oder werden genehmigte, zugewiesene Nutzungszeiten nicht wahrgenommen, werden die hierfür bereits bezahlten Nutzungsentgelte nicht erstattet. Das jährliche Nutzungsentgelt (Dauernutzer) ist in vierteljährlichen Raten nach Rechnungslegung im Voraus zu entrichten.

(6) Kostenfreiheit, Kostenermäßigung

Der Volkshochschule werden Klassen- und Fachräume kostenfrei bereitgestellt.

Die Benutzung des Sportplatzes Schederweg ist grundsätzlich kostenpflichtig.

Kindern und Jugendlichen in Gruppen oder Kindergärten aus der Stadt Meschede sowie Vereinen im Stadtsportverband Meschede mit nachweislicher Jugendarbeit werden die Sportstätten kostenfrei zur Verfügung gestellt - Schwimmbecken aber nur den schwimmsporttreibenden Vereinen -, die sonstigen Nutzergruppen aus Meschede zahlen für die langfristige Benutzung der Sportstätten zu Trainingszwecken nur die Kosten nach 2, für die Benutzung bei Turnieren die Kosten nach 2, 3 und ggf. 4.

Fremdnutzerinnen / Fremdnutzer und kommerzielle Nutzerinnen / Nutzer zahlen die Kosten nach 2, 3 und 4.

In besonders begründeten Fällen können die Kosten zu Ziffer 2 - 4 auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, sofern die Veranstaltung kulturellen Zwecken oder der Bildungsförderung dient oder sonst im öffentlichen Interesse liegt und kein Eintrittsgeld erhoben wird.

III. Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen außer Kraft.

Vorstehende Benutzungs- und Entgeltordnung wird hiermit nachrichtlich bekanntgemacht.

59870 Meschede, 09.07.2004

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

**1. Änderung vom 2. Februar 2006 der
Benutzungs- und Entgeltordnung
über die Nutzung von Schulen und
Sportstätten der Stadt Meschede
vom 8. Juli 2004**

Der Rat der Stadt Meschede hat in seiner Sitzung am 2. Februar 2006 die nachstehende 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung über die Nutzung von Schulen und Sportstätten der Stadt Meschede vom 8. Juli 2004 beschlossen:

II. Entgeltordnung

Ziffer 2 Die Benutzungsgebühr für Schwimmbecken wird gestrichen.

Neu eingefügt wird in Ziffer 2:

Die Nutzung der Schwimmbäder durch Schulen und Vereine wird über den Preis der Zehnerkarte abgerechnet.

Für die Überlassung des Freibades bzw. Hallenbades entrichten nicht kommerzielle Nutzer (Schwimmsportvereine) folgende Benutzungsgebühren:

Freibad:	500,00 € / Tag
Hallenbad:	250,00 € / Tag

Die Geländereinigung sowie die Müllentsorgung sind durch den Nutzer sicherzustellen bzw. die Kosten sind von ihm zu tragen.

Für die Überlassung des Freibades bzw. Hallenbades entrichten kommerzielle Nutzer (Kurse, die nicht von der Stadt Meschede angeboten werden) folgende Benutzungsgebühr:

Freibad:	60,00 € / Stunde
Hallenbad:	30,00 € / Stunde

Die Zahlung des Eintrittspreises durch die Teilnehmer bleibt hiervon unberührt.

Ziffer 3 Die Nebenkosten -im einzelnen die Heizkosten und die Stromkosten- für Schwimmbecken werden gestrichen.

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung tritt zum 01.03.2006 in Kraft.

Vorstehende 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung wird hiermit nachrichtlich bekanntgemacht.

59870 Meschede, 3. Februar 2006

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

**2. Änderung vom 26.10.2006
der Benutzungs- und Entgeltordnung
über die Nutzung von Schulen und
Sportstätten der Stadt Meschede
vom 8. Juli 2004**

Der Rat der Stadt Meschede hat in seiner Sitzung am 26.10.2006 die nachstehende 2. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung über die Nutzung von Schulen und Sportstätten der Stadt Meschede vom 8. Juli 2004 beschlossen:

II. Entgeltordnung

Ziffer 2	Die Benutzungsgebühr je Stunde für die Turnhallen und den Sportplatz Schederweg werden wie folgt geändert:	
	für eine Zweifach-TH	12,00 Euro
	für eine Einfach-TH	6,00 Euro
	für den Sportplatz Schederweg	6,70 Euro

Der Passus „Fluchtlichtverbrauchs-kosten werden zusätzlich über eine automatische Einrichtung abgerechnet“ entfällt.

Neu eingefügt wird anschließend:

Die Benutzungsgebühr für die Nutzung des Hallen- und Freibades Meschede durch erwachsene Mitglieder von im Stadtsportverband organisierten, schwimmsportbetreibenden Vereinen beträgt 1,00 € / Stunde pro Person. Für erwachsene Wettkampfschwimmer, die an überregionalen Meisterschaften teilnehmen, wird das Benutzungsentgelt auf maximal 200,00 € jährlich pro Person begrenzt.

Ziffer 3 Die Nebenkosten für die Turnhallen -im einzelnen Reinigung, Heizkosten, Stromkosten sowie Wasser / Kanal- werden gestrichen.

Ziffer 6 Ziffer 6 wird wie folgt neu gefasst:

Kostenfreiheit gilt für:

1. die Volkshochschule für Klassen- und Fachräume,
2. 2. Kinder und Jugendliche in Gruppen oder Kindergärten aus der Stadt Meschede für Turnhallen,
3. Jugendgruppen von Vereinen, die im Stadtsportverband Meschede organisierten sind, für Turnhallen,
4. Jugendgruppen von schwimmsportbetreibenden Vereinen, die im Stadtsportverband organisiert sind, für das Hallen- und Freibad Meschede.

Die sonstigen Nutzergruppen aus Meschede zahlen für die langfristige Benutzung der Sportstätten die Kosten nach 2.

Fremdnutzerinnen / Fremdnutzer und kommerzielle Nutzerinnen / Nutzer zahlen die Kosten nach 2, 3 und 4.

In besonders begründeten Fällen können die Kosten zu Ziffer 2 - 4 auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, sofern die Veranstaltung kulturellen Zwecken oder der Bildungsförderung dient oder sonst im öffentlichen Interesse liegt und kein Eintrittsgeld erhoben wird.

Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Vorstehende 2. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung wird hiermit nachrichtlich bekanntgemacht.

59870 Meschede, 27.10.2006

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

**3. Änderung vom 29.04.2010
der Benutzungs- und Entgeltordnung
über die Nutzung von Schulen und
Sportstätten der Stadt Meschede
vom 8. Juli 2004**

Der Rat der Stadt Meschede hat in seiner Sitzung am 29.04.2010 die nachstehende 3. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung über die Nutzung von Schulen und Sportstätten der Stadt Meschede vom 8. Juli 2004 beschlossen:

II. Entgeltordnung

Ziffer 2

Folgender Passus entfällt:

„Die Nutzung der Schwimmbäder durch Schulen und Vereine wird über den Preis der Zehnerkarte abgerechnet.

Für die Überlassung des Freibades bzw. Hallenbades entrichten nicht kommerzielle Nutzer (Schwimmsportvereine) folgende Benutzungsgebühren:

Freibad: 500,00 € / Tag

Hallenbad: 250,00 € / Tag

Die Geländereinigung sowie die Müllentsorgung sind durch den Nutzer sicherzustellen bzw. die Kosten sind von ihm zu tragen.

Für die Überlassung des Freibades bzw. Hallenbades entrichten kommerzielle Nutzer (Kurse, die nicht von der Stadt Meschede angeboten werden) folgende Benutzungsgebühr:

Freibad: 60,00 € / Stunde

Hallenbad: 30,00 € / Stunde

Die Zahlung des Eintrittspreises durch die Teilnehmer bleibt hiervon unberührt.

Die Benutzungsgebühr für die Nutzung des Hallen- und Freibades Meschede durch erwachsene Mitglieder von im Stadtsportverband organisierten, schwimmsportbetreibenden Vereinen beträgt 1,00 € / Stunde pro Person. Für erwachsene Wettkampfschwimmer, die an überregionalen Meisterschaften teilnehmen, wird das Benutzungsentgelt auf maximal 200,00 € jährlich pro Person begrenzt.“

Neu eingefügt wird:

1. Ganztägige Überlassung Freibad/Hallenbad (ohne Aufsicht), inkl. Nebenkosten für Strom und Wasser

a) nicht kommerzielle Nutzer

Freibad (max.10 Std.) 750,00 €

Hallenbad (max. 10 Std.) 400,00 €

b) kommerzielle Nutzer

Freibad (max.10 Std.) 2.250,00 €

Hallenbad (max. 10 Std.) 1.200,00 €

Die Geländereinigung sowie die Müllentsorgung sind durch den Nutzer sicherzustellen bzw. die Kosten sind von ihm zu tragen.

2. Stundenweise Überlassung Freibad / Hallenbad (ohne Aufsicht), inkl. Nebenkosten für Strom und Wasser

a) nicht kommerzielle Nutzer

Freibad 90,00 €

Hallenbad 60,00 €

b) ermäßigt (Behindertensport)

Freibad	60,00 €
Hallenbad	40,00 €

c) kommerzielle Nutzer

Freibad	180,00 €
Hallenbad	120,00 €

3. Bahnweise Überlassung je Stunde, nicht kommerzielle Nutzer

	a) Hallenbad	b) Freibad
1 Bahn	20,00 €	20,00 €
2 Bahnen	35,00 €	30,00 €
3 Bahnen	50,00 €	40,00 €
4 Bahnen	60,00 €	50,00 €
5 Bahnen	-	60,00 €
6 Bahnen	-	70,00 €
7 Bahnen	-	80,00 €
8 Bahnen	-	90,00 €

4. Aufsicht durch Mitarbeiter des Bades pro Stunde für die Ziffern 1 bis 3: 31,54 €

Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung tritt zum 15.05.2010 in Kraft.
Vorstehende 3. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung wird hiermit nachrichtlich bekanntgemacht.

59870 Meschede,

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

**4. Änderung vom 06.11.2014 der
Benutzungs- und Entgeltordnung
über die Nutzung von Schulen und
Sportstätten der Stadt Meschede
vom 8. Juli 2004**

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 06.11.2014 die nachstehende

4. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung über die Nutzung von Schulen und Sportstätten der Stadt Meschede vom 8. Juli 2004 beschlossen:

II. Entgeltordnung

Ziffer 2

Die Benutzungsgebühr beträgt je Stunde

für einen Klassenraum	8,00 EURO
für einen Fachraum	13,00 EURO
für eine Aula	16,00 EURO
für eine Zweifach-TH	15,00 EURO
für eine Einfach-TH	7,50 EURO
für den Sportplatz Schederweg	6,70 EURO

Fremdnutzerinnen / Fremdnutzer sowie kommerzielle Nutzerinnen / Nutzer der Turnhallen zahlen die doppelten Kosten zu Ziffer 2.

Ziffer 3

Nebenkosten

Für die Benutzung von Schulräumen werden folgende Beträge erhoben:

Reinigung	
für einen Klassenraum	11,00 EURO
für einen Fachraum	11,00 EURO
für eine Aula	21,00 EURO
	3,00 EURO
Heizkosten je Stunde	
für einen Klassenraum	3,00 EURO
für einen Fachraum	3,00 EURO
für eine Aula	6,00 EURO
Stromkosten je Stunde	
für einen Klassenraum	2,00 EURO
für einen Fachraum	2,00 EURO
für eine Aula	3,00 EURO

Inkrafttreten

Die 4. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.
Vorstehende 4. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung wird hiermit nachrichtlich bekanntgemacht.

59870 Meschede, 07.11.2014

Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

**5. Änderung vom 03.03.2016 der
Benutzungs- und Entgeltordnung
über die Nutzung von Schulen und
Sportstätten der Stadt Meschede
vom 08. Juli 2004**

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 03.03.2016 die nachstehende

5. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung über die Nutzung von Schulen und Sportstätten der Stadt Meschede vom 08.Juli 2004 beschlossen:

II. Entgeltordnung

Absatz 2 Nr. 5 Multifunktionsraum im Hallen und Freibad Meschede

Die Benutzungsgebühr beträgt je Stunde 15,00 EURO.

Fremdnutzerinnen/Fremdnutzer sowie kommerzielle Nutzerinnen/Nutzer des Multifunktionsraumes zahlen die doppelten Kosten zu Nr. 5.

Die in Absatz 6 genannte Kostenfreiheit / Ermäßigungen gelten für den Multifunktionsraum nicht.

Inkrafttreten

Die 5. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung tritt zum 01.04.2016 in Kraft.

Vorstehende 5. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung wird hiermit nachrichtlich bekanntgemacht.

59872 Meschede, 04.03.2016

Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

Christoph Weber